

INFORMATION ZU MEHRARBEIT – FASCHINGSFERIEN

Liebe Kolleg*innen,

das Kultusministerium hat in einem Schreiben vom 07.01.2021 mitgeteilt, dass anstelle der Faschingsferien (geplant für 15.-19. Februar 2021) eine zusätzliche Unterrichtswoche stattfindet. Auch wenn die Argumentation auf „Nachholen des Präsenzunterrichts“ längst obsolet ist, bleibt das Ministerium bei seiner Position.

Das zentrale Argument des KM in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Ferienstreichung lautet, dass eine Lehrkraft 30 Tage Urlaub im Jahr hat. Das ist zwar richtig, allerdings ist die Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft daran bemessen, dass unter Einbeziehung von Unterrichtszeit und unterrichtsfreier Zeit die normale Wochenarbeitszeit bei Lehrer*innen zustande kommt - bei 30 Tagen Urlaub im Jahr. Wenn dieses Gleichgewicht nun durch eine Kürzung der unterrichtsfreien Zeit verändert wird, ist das aus Sicht der GEW eindeutig **Mehrarbeit**.

*Aus diesem Grund rät die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft allen Lehrkräften, trotz der Aussagen im KMS zur Mehrarbeit, Anträge auf Vergütung der Mehrarbeit zu stellen. Ein Vordruck findet sich auf Seite 2. Dabei ist der Bildungsgewerkschaft klar, dass das Risiko gegeben ist diese nicht genehmigt zu bekommen. Dennoch denken wir, dass die Chancen umso höher sind, je mehr Kolleg*innen Anträge stellen.*

Die Definition von Mehrarbeit:

Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet werden. Sie liegt vor, wenn in einem Kalendermonat über das individuelle Pflichtstundenmaß hinaus Unterricht erteilt wird. Dabei werden zusätzlich gehaltene und entfallene Unterrichtsstunden in dem betreffenden Monat gegengerechnet – ergibt sich daraus ein positiver Saldo, wurde Mehrarbeit geleistet.

**Mehr Informationen und Rückfragen unter:
www.gew-bayern.de**

Vollzeitlehrkräfte sind verpflichtet, bis zu 3 Stunden Mehrarbeit ohne Ausgleich zu leisten. Erst bei Überschreitung dieser Grenze muss die Mehrarbeit abgegolten werden. Abgegolten werden dann allerdings alle geleisteten Mehrarbeitsstunden ohne Abzug.

Bei **Teilzeitlehrkräften** ist zwischen Beamt*innen und Tarifbeschäftigten zu unterscheiden. Bei Beamt*innen ist die 3-Stunden-Grenze dem individuellen Stundendeputat entsprechend herabgesetzt.

	Recht auf Ausgleich bei mehr als ... Stunden Mehrarbeit in einem Kalendermonat
Vollzeit	3
Teilzeit/Beamte	Grenze entsprechend Stundenzahl herabgesetzt. <u>Beispiel:</u> Bei 15 von 23 Stunden UPZ liegt die Grenze bei $15:23 \times 3 = 1,96$. Bereits bei 2 geleisteten Zusatzstunden besteht also ein Recht auf Ausgleich.
Teilzeit/ Tarifbeschäftigte	0

Mehrarbeitsvergütung wird formlos bei der Schulleitung beantragt – das umseitige Formblatt ist lediglich eine Empfehlung von uns. Dabei sind die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden mit Datum, Stunde, Klasse und Fach anzugeben. **Angestellte** Lehrkräfte müssen den Antrag innerhalb von **6 Monaten** einreichen, da die Mehrarbeit sonst u. U. verfällt. Bei der Abgabe des Antrags wird auf dem Original und einer Kopie (verbleibt bei der Lehrkraft) jeweils ein **Eingangsstempel** angebracht. Die Vergütung sollte dann verwaltungsüblich innerhalb von 5 Monaten (3 Monate Wartezeit, 2 Monate Bearbeitungszeit) erfolgen.

Eingangsstempel Sekretariat

Kürzel der Lehrkraft

_____/20_____
Monat / Jahr

verbeamtet
 tarifbeschäftigt

Vollzeit
 Teilzeit (_____/_____) Std.)

Antrag auf Vergütung von Mehrarbeit

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

hiermit beantrage ich die Vergütung der Mehrarbeit, die ich im oben angegebenen Monat geleistet habe:

Zusätzlich gehaltene Unterrichtsstunden:

	Datum	Stunde	Klasse	Unterrichtsfach
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Saldo:

Summe Zusatzstunden	Summe entfallener Stunden	Saldo

Der Saldo ist positiv und liegt über der Grenze, ab der Mehrarbeit abgegolten werden muss. [Vgl. Tabelle in den Erläuterungen]

(Datum)

(Unterschrift)